

# **Haupt- und Finanzausschuss am 2. November 2016**

## **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

### **§ 2b UStG**

## Agenda:

1. Bisherige Regelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
3. Empfehlung (Handlungsbedarf)

## 1. Bisherige Regelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand



### **Generalnorm: § 2 Abs. 1 UStG**

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

### **Spezialregelung für die öffentliche Hand: § 2 Abs. 3 UStG**

Die jPdöR sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

### **Konsequenz: kein Betrieb gewerblicher Art u. keine Umsatzbesteuerung bei:**

- hoheitlichen Tätigkeiten
- Vermögensverwaltung (z.B. Verpachtung v. Parkplätzen, Sporthallen etc.)
- wirtschaftl. Tätigkeiten mit Umsätzen unter 30.678,00 Euro p.a.

## 2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand



### Grundsatz 1:

Der Leistungsaustausch einer jPdÖR auf **privatrechtlicher Grundlage** ist grundsätzlich als unternehmerisch zu bewerten und damit umsatzsteuerbar (§ 2 Abs.1 UStG)

**Keine Anwendung von § 2b UStG** für Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage!

### Grundsatz 2:

Einer jPdÖR gilt **nicht** als Unternehmer, soweit sie **Tätigkeiten** ausübt, die **ihr ihm Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen (§ 2b Abs.1 UStG).

Dies sind Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlichen Verwaltungsrechts auf der Basis von Gesetz, Satzung oder öffentlich-rechtlichen Verträgen.

### Ausnahme von Grundsatz 2:

Die Behandlung als Nichtunternehmer führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen! d.h. größere Wettbewerbsverzerrungen führen zur Unternehmereigenschaft einer jPdÖR.

## 2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand



### Was sind größere Wettbewerbsverzerrungen?

Definiert in § 2b Abs.2 und 3 UStG durch negative Abgrenzung:

§ 2b Abs.2 UStG: **Allgemein** liegen **keine** größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn

- a) Umsätze aus gleichartiger Tätigkeit jeweils unter 17.500,00 € p.a. oder
- b) wenn vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen der Befreiung von Umsatzsteuer unterliegen.  
z.B. Wohnraummietvertrag, Bildungsleistungen (Musikschule),  
kulturelle Leistungen (Museum), Jugendhilfe (Kitas)

§ 2b Abs. 3 UStG: Speziell bei Leistungen an eine andere jPdÖR liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn

- a) Leistungen aufgrund von gesetzl. Bestimmungen vorliegen, die nur von jPdÖR erbracht werden dürfen (z.B. hoheitliche Aufgaben) oder
- b) die Zusammenarbeit d. jPdÖR **durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen** bestimmt wird (hierfür müssen 4 Voraussetzungen vorliegen)

## 2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand



### Voraussetzungen für § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG:

1. Die Leistung beruht auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Verträgen.  
z.B. Zweckverbandssatzung
2. Die Leistung dient dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe.
3. Die Leistung wird ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.
4. Der Leistende erbringt gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPdÖR.

## 2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand



### Ausnahmetatbestand § 2b Abs. 4 UStG:

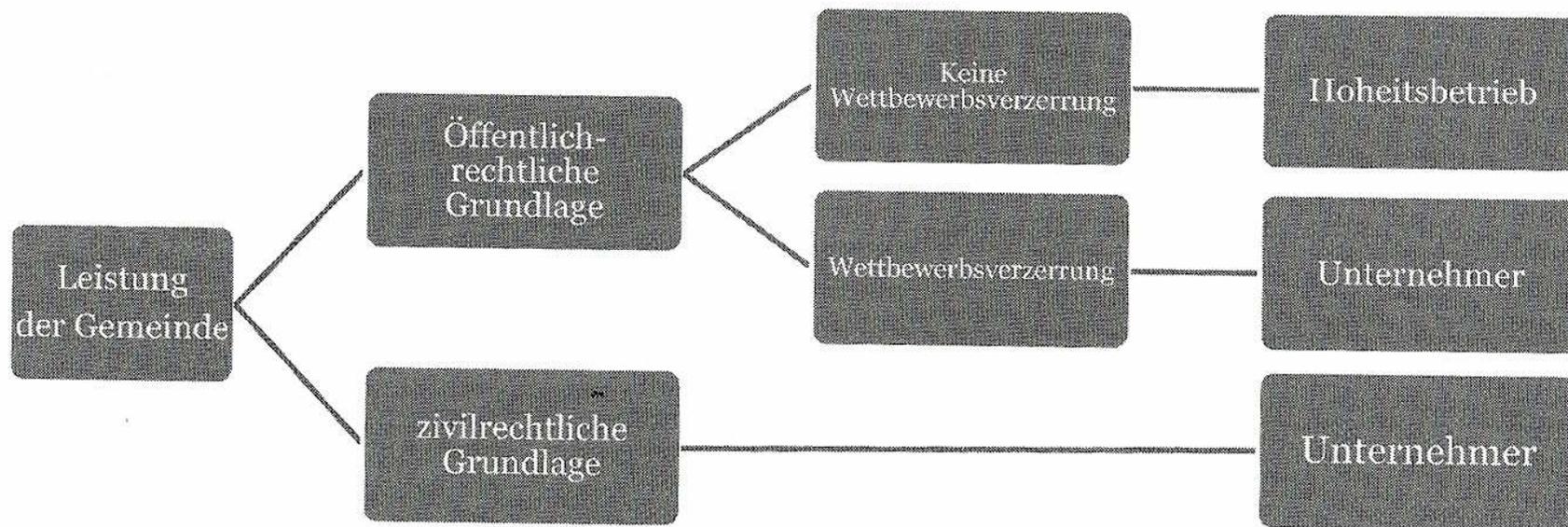
Die jPdöR gilt z. B. bei folgenden Leistungen stets als Unternehmer

- Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden
- Telekommunikationswesen
- Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermische Energie
- Güterbeförderung
- Personenbeförderung
- Lieferung von neuen Gegenständen zum Zwecke des Verkaufs
- ....

## ***Ausgangslage***

### Rechtsprechung des BFH

### Prüfungsschemata des BFH



## 2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand



Handlungsbedarf:

### **Überprüfung aller bestehenden vertraglichen Vereinbarungen**

mit der Fragestellung:

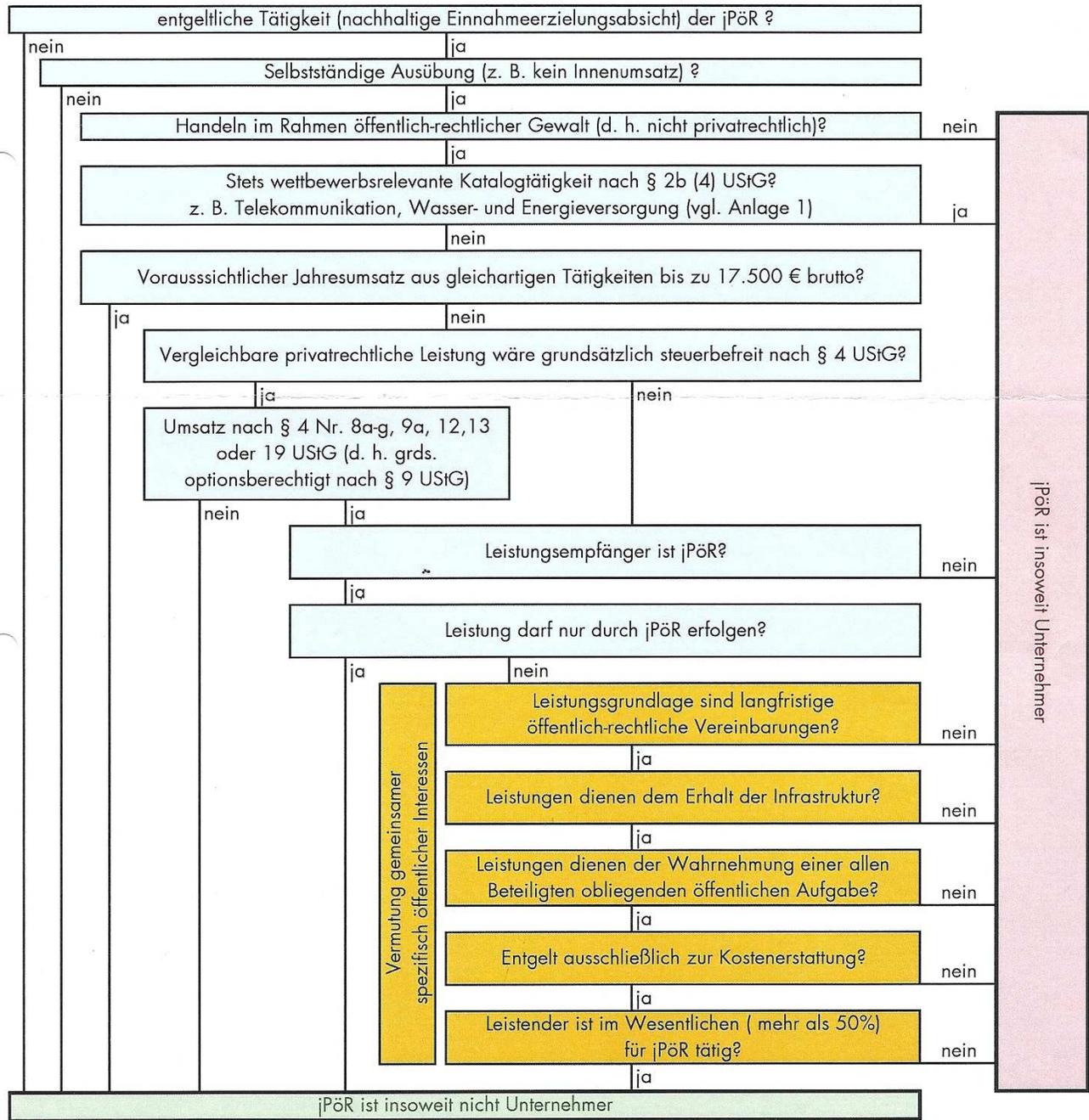
- privatrechtliche versus öffentlich-rechtliche Grundlage?
- langfristig versus kurzfristige Vertragsgestaltungen?
- kein Vertragsabschluss ohne steuerrechtliche Prüfung

### **Überprüfung der Ausgangsumsätze** (gibt es Befreiungsnormen?)

### **Überprüfung von Eingangsleistungen** (zukünftig steuerpflichtig? / Vorsteuerabzugsberechtigt oder Mehrkosten)

Eine Nichtdarstellung von bisher „unentdeckten“ Bga´s oder künftiger steuerpflichtiger Leistungen kann zu einem Steuerstrafverfahren führen.

# Unternehmereigenschaft von jPöR - Prüfschema auf Basis § 2b UStG

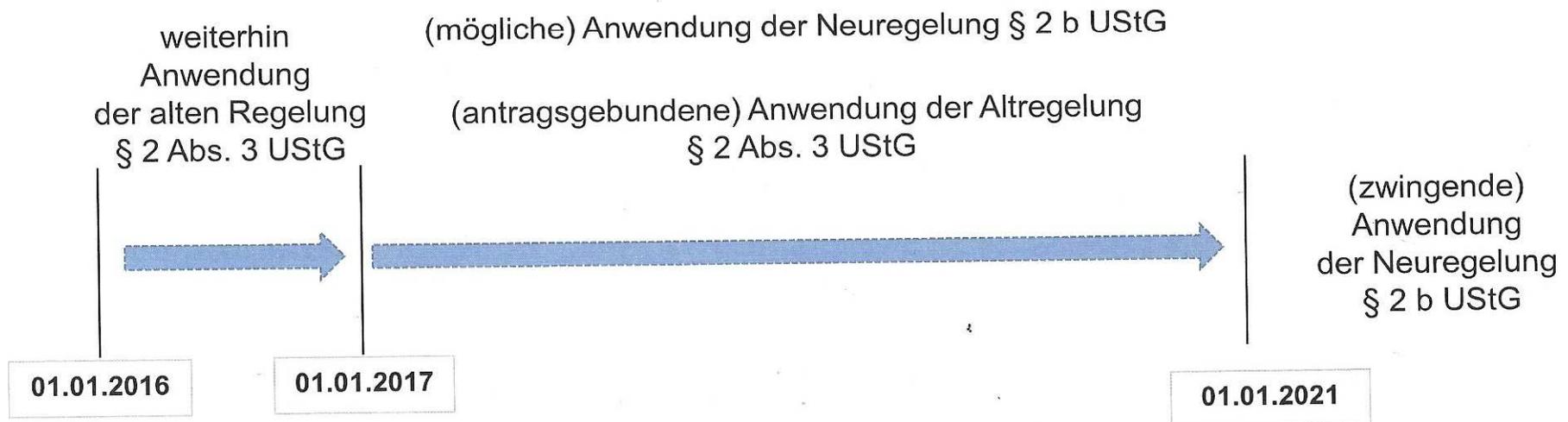


enheim  
Modern. Sympathisch.

Übergangsvorschrift § 27 Abs. 22 UStG:

## 2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

### Darstellung der Anwendungs- und Übergangsregelung



**Abgabe der Optionserklärung bis zum 31.12.2016**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**